

- Begl.Abschrift -



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WIL 7/13

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

betreffend die Wirtschaftsprüferin [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 30. April 2014
durch [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 18.3.2013 in der Fassung des Einspruchsbescheides vom 28.11.2013 wird auf Kosten der Berufsangehörigen, die auch ihre eigenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

Gründe

I.

1.

Die betroffene Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüferin seit 1991. Sie ist zugleich Steuerberaterin. Sie gründete im Jahr 2007 die [REDACTED]. Sie ist dort Geschäftsführerin, einzige Wirtschaftsprüferin und auch alleinige Gesellschafterin. Sie ist berufsrechtlich unbelastet.

2.

Weder die Berufsangehörige noch die von ihr geführte, oben genannte Berufsgesellschaft hatten sich vor dem Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, einer Qualitätskontrolle im gesetzlichen Sinne des § 57a WPO unterzogen. Demgemäß verfügten sie nicht über eine entsprechende Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 ff WPO. Auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ist der Berufsangehörigen und der WPG nicht erteilt worden. Einen entsprechenden Antrag, den die Berufsangehörige im Jahr 2007 im Zusammenhang mit der Gründung der WPG gestellt haben will, findet sich in den über die Berufsangehörige geführten Akten der Wirtschaftsprüferkammer nach deren Nachprüfung nicht. Demgemäß gibt es in diesen Akten keine entsprechende Korrespondenz oder Bearbeitungsvorgänge zu einem solchen Antrag. Nachfragen zu der Bescheidung eines solchen Antrags hat die Berufsangehörige, wie sie einräumt, nicht gestellt. Im Laufe des Rügeverfahrens hat sie, mit Schriftsatz vom 10.10.2012, einen Ausnahmeantrag nachgereicht.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellte durch Auswertungen u. a. des Elektronischen Bundesanzeigers fest, dass die Berufsangehörige für ihre Berufsgesellschaft folgende Pflichtprüfungen vorgenommen hatte:

| Geprüfte Gesellschaft | Jahresabschluss | Datum des Bestätigungsvermerks |
|---|-----------------|--|
| [REDACTED] (mittelgroße Kapitalgesellschaft) | 31.12.2007 | (unbek.; Ende Prüfungstätigkeit 22.8.2009) |
| | 31.12.2008 | 9.12.2009 |
| | 31.12.2009 | 9.12.2010 |
| | 31.12.2010 | 2.11.2011 |
| [REDACTED] (mittelgroße Kapitalgesellschaft) | 31.12.2006 | 3.12.2007 |
| | 31.12.2007 | 27.11.2008 |
| | 31.12.2008 | 11.12.2009 |
| | 31.12.2009 | 11.11.2010 |
| | 31.12.2010 | 1.12.2011 |

Mit Rügebescheid vom 18.3.2013 hat die Wirtschaftsprüferkammer gegen die Berufsangehörige eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße von 9.000 Euro ausgesprochen. Sie hat ihr vorgeworfen, gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs.1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs.1 Satz 1 der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vBP) verstoßen zu haben, weil sie als Geschäftsführerin und verantwortliche Wirtschaftsprüferin ihrer genannten Berufsgesellschaft entgegen §§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, 57a Abs. 1 WPO die vorerwähnten Jahresabschlussprüfungen (Pflichtprüfungen im Sinne von §§ 316 Abs. 1, 267 Abs. 2 HGB) durchgeführt habe, ohne dass eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorlag. Den dagegen rechtzeitig eingelegten Einspruch hat die Wirtschaftsprüferkammer durch Bescheid vom 18.11.2013 zurückgewiesen. Ihren hiergegen am 18.12.2013 – rechtzeitig – eingegangenen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, mit dem die Berufsangehörige jetzt die Herabsetzung der Geldbuße anstrebt, stützt die Berufsangehörige darauf, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt habe. Dies gründet sie auf den Ausnahmeantrag nach § 57a Abs. 1 WPO, den sie im Jahr 2007 eingereicht haben will. Dieser lasse ihr Verhalten als nur fahrlässig erschei-

nen, auch wenn sie sich selbst vorhalte, dass sie dessen Bescheidung durch die Wirtschaftsprüferkammer nicht überprüft und angemahnt habe. Letzteres wiederum erklärt sie mit Belastungen im privaten Bereich, besonders verbunden mit einer schweren Erkrankung und dann dem Versterben ihres Ehemanns.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 63 a Abs. 5 WPO zulässig. Er ist aber, unter verfahrensmäßiger Behandlung nach den Vorschriften für strafprozessuale Beschwerden (§ 63a Abs. 5 WPO), als unbegründet zu verwerfen.

1. Der Vorwurf der Wirtschaftsprüferkammer, die Berufsangehörige habe im Sinne von § 43 Abs. 1 WPO schuldhaft gegen ihre Berufspflichten verstoßen, trifft zu. Die Berufsangehörige hatte als verantwortlich handelnde Wirtschaftsprüferin und als Geschäftsführerin ihrer Berufsgesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe Sorge zu tragen, dass diese Gesellschaft Pflichtprüfungen nach § 316 Abs. 1 HGB nicht ohne Qualitätskontrolle-Bescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung durchführte (§§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, 57a Abs. 1 WPO). Diese Pflicht hat sie nicht beachtet, sondern vielmehr sogar in den zu I. genannten Fällen Pflichtprüfungen selbst durchgeführt, und zwar zur Überzeugung der Kammer unter vorsätzlichem Verstoß gegen die genannte Vorschrift.

- a.) Die Berufsangehörige entlastet von diesem Vorwurf nicht, dass sie im Jahr 2007 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 57a Abs. 1 WPO gestellt haben will. Die Kammer glaubt nicht, dass es einen solchen Antrag gegeben hat. Sie ist überzeugt, dass die Berufsangehörige erstmals im Lauf des Rügeverfahrens (Oktober 2012) eine Ausnahmegenehmigung (nachträglich) gestellt hat.

Jedenfalls spricht gegen einen Antrag im Jahr 2007 bereits, dass es unwahrschein-

lich ist, ein solcher bedeutsamer Antrag könne bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie der Wirtschaftsprüferkammer in Verlust oder außer Kontrolle geraten sein. Es kommen weitere Gesichtspunkte hinzu, die diese überwiegende Wahrscheinlichkeit, die gegen einen Antrag spricht, zur Gewissheit verdichten. Dabei hat die Kammer berücksichtigt:

Wenn die Berufsangehörige, wie sie anführt, bei der Gründung der Berufsgesellschaft erkannt hatte, dass eine Qualitätskontrolle-Bescheinigung benötigt wurde, wäre ihr als einer in zwei freien Berufen (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin) erfolgreich ausgebildeten und erfahrenen Berufsangehörigen geradezu ins Bewusstsein gesprungen, dass es hier um keine Nebensächlichkeit ging, sondern um ein für ihre Berufsausübung wichtiges Erfordernis. Hiermit ist unvereinbar, dass die Berufsangehörige nach ihrer Darstellung nicht nur eine Zeitlang vergessen haben will, bei der Wirtschaftsprüferkammer nach der Bescheinigung nachzufragen, sondern dass sie es *über Jahre* niemals getan hat. Es kommt hinzu, dass die Berufsangehörige nie auch nur eine Abschrift ihres angeblichen Antrags ins Verfahren eingeführt hat, was ihr als einer bislang unbeanstandet arbeitenden Wirtschaftsprüferin mit einer demgemäß anzunehmenden ordnungsgemäßen Aktenführung ein Leichtes gewesen wäre. Nachvollziehbare Gründe, warum sie eine solche sich aufdrängende Plausibilisierung nicht unternommen hat, nachdem die Wirtschaftsprüferkammer sie zu Beginn des Rügeverfahrens auf das Nichtvorliegen des Antrags hingewiesen hatte, gibt sie nicht an.

Auch ihr schriftsätzliches Vorbringen, mit dem Antrag an die Wirtschaftsprüferkammer sei für sie der „Vorgang abgeschlossen“ gewesen (Schriftsatz an die Wirtschaftsprüferkammer vom 10.10.2012), kann nur als eine zur Person der Berufsangehörigen nicht passende unwahre Schutzbehauptung angesehen werden. Sie geht

vollständig an der klaren und von der Sache her alternativlosen gesetzlichen Regelung vorbei, dass eine Ausnahmegenehmigung eine Prüfung voraussetzt, ob ein Härtefall vorliegt (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO). Angesichts der intensiven Diskussion im Berufsstand über die Einführung der Qualitätskontrolle, die gewiss nicht nur die Kammer, sondern auch die Berufsangehörige verfolgt hat, kann die Berufsangehörige schlechterdings nicht gedacht haben, die Erteilung sei Automatismus. Selbst wenn sie es aber doch als sicher angesehen hätte, eine QK-Ausnahmebescheinigung zu erhalten, wäre für sie immer noch deren Inhalt und insbesondere die Dauer der Befreiung von großer Bedeutung gewesen. Nach der Ende 2007, also zur Zeit des von der Berufsangehörigen behaupteten Antrags, erlassenen Satzung für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 22.11.2007 (Bundesanzeiger S. 2181) durfte eine Ausnahmegenehmigung nur für maximal 3 Jahre erteilt werden. Selbst bei Ausschöpfung dieser Frist hätte eine rasch nach Antragserteilung erstellte Genehmigung einen wesentlichen Teil der in diesem Verfahren der Berufsangehörigen vorgeworfenen Prüfungshandlungen nicht umfasst. Ganz abgesehen davon ist einer erfahrenen Wirtschaftsprüferin wie der Berufsangehörigen aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung bekannt, dass im Rahmen behördlicher Ermessensentscheidung mit einer maximalen Ausschöpfung von Fristen nicht gerechnet werden kann.

Die Kammer merkt an: Selbst dann, wenn entgegen ihrer Überzeugung kein vorsätzliches Handeln anzunehmen wäre und man insoweit den Vortrag der Berufsangehörigen zu Grunde legte, würde dies das subjektive Gewicht ihres Pflichtverstoßes gegenüber einem vorsätzlichen Verhalten nicht wesentlich reduzieren. Eine innere Haltung wie die, eine Ausnahmebescheinigung werde schon kommen und eine hinreichend lange Gültigkeit haben, wenn man sie nur beantragt habe, sodass man mit dem Antrag die Sache als abgeschlossen betrachten könne, ist berufsrechtlich äh-

lich inakzeptabel wie das bewusste Überschreiten der Vorgaben des § 57a WPO. Dies gälte insbesondere, weil man dann der Berufsangehörigen auch vorzuhalten hätte, sie hätte sich bei immerhin neun Pflichtprüfungen und acht Bestätigungsvermerken nie vergewissert, ob sie bzw. ihre Berufsgesellschaft die persönlichen Voraussetzungen als Prüferinnen mit Blick auf die im Berufsstand viel diskutierten und in formaler Hinsicht absolut Regelungen des § 57a Abs. 1 WPO erfüllen.

b) Bei dieser Bewertung des Pflichtverstoßes als einem vorsätzlichen, jedenfalls aber einem diesem gleich kommenden Verhalten ist der Verstoß der Berufsangehörigen so gewichtig, dass der Ausspruch einer Rüge und die von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße von 9.000 Euro angemessen war. Hierzu hat die Kammer berücksichtigt:

Zu Lasten der Wirtschaftsprüferin und damit für eine innerhalb des gesetzlichen Rahmens des § 63 Abs. 1 WPO (Rüge mit Geldbuße bis 50.000 Euro) fühlbare, aber den unteren Bereich nicht vollständig verlassende Maßnahme spricht: Die Berufsangehörige hat gleich neun gesetzliche Pflichtprüfungen für insgesamt zwei Gesellschaften ohne QK-Bescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung durchgeführt und mindestens achtmal Bestätigungsvermerke erteilt. Durch das Verhalten der Berufsangehörigen sind die geprüften Unternehmen belastet worden, weil die geprüften Abschlüsse zeitweilig entsprechend § 256 Abs. 1 Nr. 3 und 6 AktG nichtig waren. Denn Berufsangehörige ohne QK-Bestätigung oder Ausnahmegenehmigung gehören nicht zum prüfungsberechtigten Personenkreis; damit liegen die Voraussetzungen des § 57a WPO für eine wirksame Bestellung als Abschlussprüfer bei ihnen nicht vor; das wiederum bewirkt gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB die Nichtigkeit (vgl. Baumbach/ Hopt/ Merkt, HGB, § 319 HGB, Rdnr. 29). Die Kammer hat bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt, dass diese Nichtigkeitsfolge nicht wegen ihres vorläufigen Charakters

bagatellisiert werden darf. Denn die Risiken einer fristgerechten Anfechtung der Beschlüsse und Handlungen der Gesellschaft, die auf der fehlerhaften Prüfung basieren, und die rechtliche Unmöglichkeit, bis dahin ausgewiesene Bilanzgewinne durch Beschluss zu verwenden, sind reale Belastungen für die geprüften Unternehmen (Hüffer in Münchener Kommentar zum AktienG, § 256 HGB Rdnr. 72 ff., 79).

Die Kammer hält daran fest, dass zu Lasten der Berufsangehörigen berücksichtigt werden kann und muss, dass sie sich durch eine Prüfung ohne QK-Bescheinigung oder Ausnahmegenehmigung einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschafft hat. Dieser besteht gegenüber rechtstreuen Wirtschaftsprüfern, die entweder den beträchtlichen finanziellen Aufwand eines Qualitätskontrolle-Verfahrens erbringen mussten oder aber auf Prüfungsmandate verzichtet hatten, solange sie keine Bescheinigung nach § 57a WPO oder eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten (LG Berlin, Wirtschaftsprüferkammer-Magazin 2009, S. 59, 61).

Ein Regelungsziel von berufsrechtlichen Sanktionen nach § 63 Abs. 1 WPO ist es, eine gleichmäßige Durchsetzung beruflicher Pflichten bei allen Berufsangehörigen zu erreichen. Deshalb muss sich eine Geldbuße auch daran orientieren, einen berufswidrig erreichten Wettbewerbsvorteil bei dem Berufsangehörigen in einem fühlbaren Umfang abzuschöpfen. Dabei hat die Kammer bedacht, dass der Umfang der pflichtwidrig vorgenommenen Prüfungen wie ausgeführt durchaus nicht unbedeutend war, die Honorareinnahmen daraus aber nach der glaubhaften Darstellung der Berufsangehörigen (Anlage 2 ihres Schreibens an die Wirtschaftsprüferkammer vom 29.2.2012) mit insgesamt etwas mehr als 60.000 Euro für die Jahre 2008 bis 2011 insgesamt bezogen auf den Aufwand verhältnismäßig gering waren.

Zu Gunsten der Berufsangehörigen ist vor allem der Umstand zu berücksichtigen,

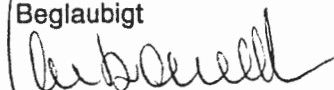
dass sie während ihrer deutlich über 20-jährigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin berufsrechtlich unbelastet geblieben ist. Die Kammer erkennt auch an, dass die der Berufsangehörigen vorgeworfenen Pflichtverletzungen in eine Zeit fallen, in der sie persönlich durch die schwere Erkrankung und die Pflegebedürftigkeit ihres E später verstorbenen Ehemannes stark belastet war. Es erscheint vorstellbar, dass der Antragstellerin in einer solchen Zeit schwerer als sonst gefallen ist, formelle Anforderungen, die die Ausübung ihres Berufs verlangt, zu beachten.

Die Kammer hat deshalb davon abgesehen, die Geldbuße noch zu erhöhen, was im Verfahren nach § 63a WPO wegen seiner Bezugnahme auf das strafrechtliche Beschwerdeverfahren, in dem das Verbot der Verschlechterung nicht gilt, möglich gewesen wäre. Eine noch niedrigere Geldbuße als die von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte wäre aber nicht mehr ermessensgerecht gewesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.
Es gab keine Gesichtspunkte, die es geboten erschienen lassen, die Berufsangehörige, deren Rechtsverfolgung uneingeschränkt erfolglos geblieben ist, auch nur von einem Teil der ohnehin voraussichtlich nicht hohen Kosten und Auslagen zu entlasten.



Beglaubigt

Justizbeschäftigte

